

# **Ehrenamtliches Engagement im Kulturbereich**

## **Verwaltungsvereinfachung und Vereinssteuerrecht**

**RA Prof. Gerhard Geckle, Freiburg**

© Prof. Gerhard Geckle, Herausgeber des Standardwerks für Vereinsführung „redmark der verein“, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

## Inhaltsübersicht:

- Aktuelle Tendenzen beim Gesetzgeber: Feststehende und künftige Gesetzgebungsvorhaben für die Bereiche Recht und Steuern
- Rund um die Gemeinnützigkeit: Aktuelle Satzungsvorgaben, Hinweise zu Steuerprüfungsschwerpunkten und Praxisforderungen für Verwaltungsvereinfachungen
- Handlungsbedarf für den Ehrenamtsfreibetrag?
- Haftungserleichterungen im Ehrenamt: Sachstand und dringend gebotene Anpassungen durch den Gesetzgeber

# Aktuelles

## Bereits abgeschlossene Steuergesetzgebung:

- **Jahressteuergesetz 2009** (BGBl I Nr. 63 v. 24.12.2008, S. 2794):
  - Ausdehnung des Übungsleiterfreibetrags/des Ehrenamtsfreibetrags auf begünstigte Tätigkeiten im EU/EWR-Staat.
  - Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine sind absetzbar (Änderung/Klarstellung des § 10b EStG).
  - AO-Bereich: Über die Anlage 1 zu § 60 AO wird nun die neue Steuer-Mustersatzung aufgeführt. Vorgabe: Es muss konkret die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung förderungswürdiger Zwecke erkennbar sein. Pflichtvorgabe ab 2009 zur Berücksichtigung des Inhalts der Steuer-Mustersatzung bei Neugründungen oder jeglichen Satzungsänderungen.

## Bereits abgeschlossene Steuergesetzgebung

- **Steuerbürokratieabbaugesetz** (Gesetz zur Modernisierung, Entbürokratisierung und Vereinfachung des Steuerrechts v. 24.11.2008, BGBl I Nr. 63, S. 2850):
  - Vorgabe ab 2011: Jegliche Erklärungen gegenüber Finanzbehörden per elektronischer Datenübermittlung, also auch Bilanzen, Einnahme-Überschussrechnung/EÜR etc. Billigkeitsregelung möglich.

- Elektronische Übermittlung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz bis 28.02. des Folgejahres. Erstmalige Nutzung ab 2009.
- Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben bis 1.000 € sofort, nicht mehr in Raten (§ 37 Abs. 5 S. 6 EStG).



Anpassung der Kleinunternehmergrenze (bisher: 17.500 € im Vorjahr) gescheitert, neue Gesetzesinitiative wegen EU-Vorgaben ab 2011 kaum realistisch.

➤ **Gemeinsame Prüfungen von Sozialversicherung und Finanzamt** (LSt-Außenprüfung) ab 2011 (§ 42f Abs. 4 EStG) auf Antrag:

Vorläufige Stellungnahme der Rentenversicherung:

*Sehr geehrter Herr Professor Geckle,*

*mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 wurde durch § 14 Abs. 1 Nr. 11a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) die Speicherung der Steuernummer des Arbeitgebers und des zuständigen Finanzamtes in der Datei nach § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV im Hinblick auf die zeitgleiche Prüfung der Finanzverwaltung und der Rentenversicherung geregelt. Diese Vorschrift tritt ab 01.01.2011 in Kraft.*

### *Gesetzesbegründung:*

*Durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20.12.2008 wurde § 42f des Einkommensteuergesetzes (EStG) um einen Absatz 4 ergänzt, der mit Wirkung ab dem 01.01.2010 die Möglichkeit vorsieht, die Außenprüfung der Finanzverwaltung und die Prüfung durch die Rentenversicherungsträger zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Für die Umsetzung des § 42f Absatz 4 EStG ist u.a. eine Koordinierung zwischen den beteiligten Verwaltungen erforderlich. Die Speicherung der Steuernummer des Arbeitgebers und des zuständigen Finanzamtes in der Datei nach § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV ist dazu erforderlich; die Beachtung des Trennungsprinzips wird sichergestellt. Die Datei dient der Planung der Prüfung. Die Umsetzung würde zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung für die Arbeitgeber wie für die beteiligten Prüfdienste führen. Die Umsetzung der Ziele des Steuerbürokratieabbaugesetzes würden damit nachhaltig unterstützt. Ein konkreter Einsatzzeitpunkt für die zeitgleiche Prüfung durch Finanzverwaltung und Träger der Rentenversicherung steht noch nicht fest.*

## **Weitere Hinweise für 2011:**

Der Koalitionsvertrag enthält sonst keine konkreten Vorgaben für die Vereinsbesteuerung/Gesetzentwürfe bislang.

Im Zusammenhang mit den neuen Steuerplänen der Bundesregierung ab 2011 kann auch damit gerechnet werden, dass eine abschließende Klärung der offenen Umsatzsteuerfragen (Stichwort Mitgliedsbeiträge) durch eine Änderung des UStG und Anpassung an die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung/des BFH erfolgen wird.

Die Koalitionsrunde will bis Jahresende 2010 die Kernaussagen zur Umsetzung von Umsatzsteuerfragen bekannt geben.

## Neue Vorgaben durch die Finanzverwaltung:

- **Ab 01.11.2010 gibt es den neuen Anwendungserlass zur USt!** Offen ist derzeit noch, ob der neue Anwendungserlass sich lediglich auf eine numerische Umstellung beschränkt oder tatsächlich aktuell die höchstrichterliche Rechtsprechung inhaltlich berücksichtigt.
- Bis Ende 2010 ist eine Überarbeitung des **Anwendungserlasses zur Abgabenordnung** (Gemeinnützigkeitsrecht) zu erwarten.

## Weitere Hinweise für 2011:

**Gesetzesentwurf zum Jahressteuergesetz 2010** mit neuer Steuerpflicht für Transfer-Entschädigungen für ausländische Sportler beim Vereinswechsel zum inländischen Verein. Bagatellgrenze von 10.000 € vorgesehen (§§ 49, 50a, 52 EStG neu). Abschließende Beratung wohl erst im Dezember 2010.

Neu ist dabei auch die Ergänzung zur **Übungsleiterregelung** durch § 26b EStG mit dem Anwendungsbereich für ehrenamtliche Betreuer rückwirkend ab dem VZ 2010.

**Übermittlung der Gehaltsdaten** von Vereinsmitarbeitern: Elektronisch unter Verwendung der ID-Nr. (§ 41 Abs. 2 EStG).

## **Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes:**

Voraussichtlich Anfang Dezember 2010 wird in einem separaten Steuervereinfachungsgesetz versucht, u.a. durch die zweijährige Steuererklärung den Umfang der Steuererklärungspflichten allgemein zu reduzieren/zu vereinfachen. Abzuwarten bleibt, ob unmittelbare Steuerentlastungen sich hierbei ergeben.

## Neue Lohnsteuerpflichten für Vereine als Arbeitgeber: Wegfall der Lohnsteuerkarte in Papierform ab 2012

Für den **Übergangszeitraum ab 2011** gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Die **Gültigkeit der Lohnsteuerkarten 2010** wird bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verlängert. Bei einem bereits in 2010 bestehenden Dienstverhältnis sind die bisherigen Lohnsteuerabzugsmerkmale über 2010 hinaus anzuwenden. Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter aufbewahren.
- Bei einem **Arbeitgeberwechsel** oder bei **Beendigung des Dienstverhältnisses** hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Dem neuen Arbeitgeber ist dann die (alte) Lohnsteuerkarte 2010 vorzulegen.

- Für **Änderungen der Eintragungen** hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vorübergehend zu überlassen.
- Grundsätzlich bleiben die **Eintragungen** (z. B. Freibetrag) auch für die **Lohnsteuererhebung im Kalenderjahr 2011 gültig**. Dabei ist vom Arbeitgeber nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Freibetrag in 2011 dem Grunde oder der Höhe nach noch vorliegen. Unverändert unterliegt der Arbeitnehmer bei zu seinen Gunsten abweichenden Eintragungen in Bezug auf Eintragung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge einer Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt.
- **Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerkarte 2010**, die im Übergangszeitraum Besteuerungsmerkmale für ein Dienstverhältnis benötigen, haben grundsätzlich beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung zu beantragen.

- Für ledige Arbeitnehmer, die ab Kalenderjahr 2011 ein **Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis** beginnen, wird vereinfachend unterstellt, dass regelmäßig die Steuerklasse I gilt. In diesem Fall kann der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Ersatzbescheinigung vornehmen. Der Auszubildende hat dem Arbeitgeber seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um sein erstes Dienstverhältnis handelt. Handelt es sich nicht um sein erstes Dienstverhältnis, dann hat der Auszubildende beim Finanzamt eine Ersatzbescheinigung zu beantragen. Für den Fall einer günstigeren Steuerklasse (z. B. bei Heirat) kann eine Ersatzbescheinigung beim Finanzamt beantragt werden.

Das **neue, papierlose Verfahren** soll voraussichtlich im **Januar 2012** starten:

Nach dem **Starttermin** ab 2012 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer für den ELStAM-Abruf anzumelden und die von der Finanzverwaltung bereitgestellten ELStAM für die nächste Lohnabrechnung elektronisch abzurufen, ins Lohnkonto zu übernehmen und dann bei der Abführung der Lohnsteuer anzuwenden.

### **Hinweise:**

Im Rahmen einer **Härtefallregelung** wird es für diejenigen Arbeitgeber, die nicht in der Lage sind und für die es nicht zumutbar ist, die ELStAM der Arbeitnehmer elektronisch abzurufen, ein Ersatzverfahren geben. Dabei erteilt das Betriebsstättenfinanzamt auf Basis eines begründeten Antrags jeweils für ein Kalenderjahr eine **Ausnahmegenehmigung**.

Die Einführung der **ELStAM** – hierbei handelt es sich vereinfacht ausgedrückt um eine lohnsteuerliche Datenbank, aus der sich für den Arbeitgeber die Besteuerungsmerkmale des einzelnen Mitarbeiters ergeben – verzögert sich jedoch und wird frühestens ab dem Kalenderjahr 2012 realisierbar.

## Wichtige Hinweise außerhalb des Steuerrechts im Überblick:

- **Sozialversicherungsrecht:** Ab 2010 wurde auch die Insolvenzumlage von bisher 0,1 % auf 0,41 % erhöht. Wichtig bei Abrechnung von Mini-Jobs!

Es liegen auch die neuen Beitragsbemessungsgrenzen ab 2011 vor, dies unter anderem mit einer Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge. Bei den Mini-Job-Verhältnissen bleibt es bei dem 400 €-Grenzwert. Ab 2011 soll die Insolvenzgeldumlage entfallen!

- Reform der Berufsgenossenschaft → Erweiterung des Personenkreises für freiwillige Zusatzversicherung durch das **Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz** (BGBl I v. 04.11.2008, S. 2130). Für 2010/2011 bleibt der Satz von 2,73 € pro Kopf für die freiwillige Unfallversicherung bei der VBG.

Zur Gefahrklassenregelung: Die bisherigen Beiträge für 2011 bleiben zunächst unverändert.

**Tipp:** Zugehende Gefahrklassenbescheide überprüfen wegen Einstufung.

- **Zum ELENA-Verfahren:**

ELENA ist die Abkürzung für „elektronischer Entgeltnachweis“. Dies ist ein Verfahren, mit dem bereits ab 1.1.2010 Einkommensnachweise des Arbeitgebers elektronisch an eine zentrale Speicherstelle übermittelt werden sollen. Von dieser Speicherstelle aus können diverse Sozialleistungsträger die Daten ab dem Jahr 2012 direkt abrufen.

Bereits ab dem 1.1.2010 sind die **monatlichen** Datenmeldungen an die ZSS für alle Beschäftigten vorzunehmen. Die Daten werden wie bisher auch im Rahmen der DEÜV erhoben und auch gemeldet. Die Übermittlung der Daten an die ITSG (s. o.) entspricht auch hier den Anforderungen an die Datensicherheit.

Hinzu kommt die Verpflichtung eines Hinweises für meldepflichtige Vereinsmitarbeiter zur monatlichen Datenübermittlung an die zentrale Meldestelle (ZMS).

**Wichtig:** Mitzuteilen ist u.a. das Entgelt für beschäftigte, angestellte Vereinsshelfer.

Geklärt ist aktuell, dass bei beschäftigten, **nebenberuflich tätigen Übungsleitern/Trainern** etc. mit Vergütungen bis zur Höhe des monatlichen Übungsleiterfreibetrags von **175 Euro pro Monat** man als gemeinnütziger Verein/Verband oder Stiftung von dieser neuen Meldepflicht **befreit** ist.

Dies ist eine Entlastung für viele Vereine, die nur Übungsleiter mit Vergütungen bis 175 Euro monatlich beschäftigen und daher von diesen neuen Verpflichtungen entbunden werden.

**Aber:** Liegt man aber über dem Freibetrag mit der Vergütung, müssen diese elektronischen Vorgaben strikt beachtet werden.

**Verbindliche Auskunft** des Bundeswirtschaftsministeriums v. 15.12.2009, weitere Infos hierzu unter [www.das-elena-verfahren.de](http://www.das-elena-verfahren.de).

### **Frage**

Gehören nebenberufliche Übungsleiter im musikalischen, sportlichen oder mildtätigen Bereich zum Personenkreis nach § 97 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, die zu melden sind?

### **Antwort**

Für Nebentätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger und Künstler bleiben Vergütungen seit 2007 bis zu 2.100 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei. Dazu ist erforderlich, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, für eine inländische gemeinnützige Organisation oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts geleistet wird und gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG). Nebenberufliche Übungsleiter im musikalischen, sportlichen oder mildtätigen Bereich, für die nach dieser Regelung weder Sozialversicherungs- noch Steuerpflicht besteht, sind nicht zu melden. Sofern dieser Freibetrag überschritten wird, sind die Nebentätigkeiten zu melden.

# Gemeinnützigkeitsrecht und die Steuer-Mustersatzung

**Steuer-Mustersatzung**

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

**§ 1**

Der - Die -

.....(Körperschaft)  
mit Sitz in .....  
verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche -  
Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

.....  
.....  
(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch .....

.....  
(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

**§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

a) an - den - die - das - .....  
 .....  
 (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)  
 - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft  
 zwecks Verwendung für .....  
 .....  
 (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen .....  
 bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in .....  
 .....).

# Annehmlichkeiten für Mitglieder

## Annehmlichkeiten für Mitglieder

### **Abgrenzung zu Arbeitsleistungen:**

„Arbeits“essen sind zulässig: Dabei handelt es sich nicht um Annehmlichkeiten. Auf Abgrenzung zu Sportreisen mit Bewirtung etc. achten!

### **Angemessene Aufwendungen zur Mitgliederbetreuung sind zulässig**

- üblich – nach Verkehrsauffassung angemessen 40 €-Grenze
- Allgemeine Zuwendung bis zu 40 € p. a. zulässig
  - Maximal bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- bei jedem persönlichen Ereignis bis zu 40 €
- Sachpräsentate, Gutscheine, kein Bargeld!
- Ausnahme: Der Kranz für verstorbene Mitglieder.

# Ersatz von Aufwendungen

## § 3 Nr. 16 EStG

## Ersatz von Aufwendungen § 3 Nr. 16 EStG (Reisekosten)

### Grundlage für die Erstattung von Reisekosten:

Genehmigung der Dienstreise

- Schriftlich oder elektronisch
- ggf. generelle Genehmigung/Reisekostenordnung vorhanden?

### Reisekostenabrechnung als Nachweis über

- Grund
- Dauer
- Ort

**Auf zeitnahe Abrechnung achten, Reisekostenformular benutzen!**

**Grundsatz:** Auf Trennung für Fahrten zwischen Wohnung und Vereinsgelände achten, Dienstreisekosten nur für Auswärtsfahrten ab Vereinssitz im Auftrag des Vereins/Verbands.

### Reisekostenabrechnung 2010

Name und Adresse des Abrechnenden: \_\_\_\_\_ Kostenstelle: \_\_\_\_\_  
 Beginn der Reise: \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr; Ende: \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr  
 Anlass/Zielort der Auswärtsstätigkeit: \_\_\_\_\_

Inlandsreise  Auslandsreise  Zusammenstellung besuchte Länder siehe Auslandsreisekostenabrechnung  
 Reiseart:  Dienstwagen  Privat-PKW  Bahn  Flugzeug

	Bruttoausgaben	JSt-Vormsteuer	Nettoausgaben
<b>Fahrtkosten</b>			
Damien/Karten/Fahrsumme lt. Anlage	EUR _____	0,00	0,00
Flugkarten lt. Anlage	EUR _____	0,00	0,00
Aufw. (Kraftstoff/Öl usw.) lt. Anlage	EUR _____	0,00	0,00
Kilometersatz bei Privat-/Arbeitnehmer-Kfz			
Zuschlag für _____ Mitarbeiter	Min. 0,07 EUR/km		
_____ km x _____ C,30	EUR = EUR 0,00	0,00	0,00
<b>Aufwendungen für Unterbringung</b>			
nach beigefügten Belegen <input type="checkbox"/> ohne Frühstück	EUR _____		
<input type="checkbox"/> Kuppung Frühstück um 4,93 EUR/Tag bzw. 20 % bei Auslandsunterbringung	J. EUR _____		
oder Durchschnittstaxe	Tage x _____ EUR = EUR 0,00	0,00	0,00
<b>Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand</b>			
_____ Tage (mindestens 21 Std.) zu 24	EUR = EUR 0,00		
_____ Tage (mindestens 14 Std.) zu 12	EUR = EUR 0,00		
_____ Tage (mindestens 9 Std.) zu 6	EUR = EUR 0,00		
Summe EUR	0,00	0,00	0,00
<b>Reisekosten lt. Formular „Reisenebenkostenabrechnung“</b>			
	EUR 0,00	0,00	0,00
<b>Verrichtung mit geldwertem Vorteil aus Arbeitnehmerbewirtung</b>			
lt. Unterliegender Aufstellung	J. EUR _____	0,00	0,00
<b>Abrechnung erstellt:</b>	Summe	0,00	0,00
	J. Verhältnisse		
Datum: _____ Unterschrift Reisender	Reiseleitung/Überzahlung	0,00	
Datum: _____ Unterschrift Vorgesetzter			Buchungvermerk:

**Nachrichtliche: Geldwertiger Vorteil aus Arbeitnehmerbewirtung**  
 Ich habe vom Arbeitgeber unentgeltlich erhalten:  
 \_\_\_\_\_ x Frühstück à 1,57 EUR insgesamt EUR 0,00  
 \_\_\_\_\_ x Mittagessen \_\_\_\_\_ x Abendessen je 2,30 EUR insgesamt EUR 0,00 EUR 0,00  
 Verrechnung mit Reisekosten  Versicherung als lautender Arbeitslohn

## **Ersatz von Aufwendungen**

### **§ 3 Nr. 16 EStG**

**Abrechnung eigener Fahrkosten: bis 0,30 € je gefahrenem, nachgewiesenem Kilometer und Auslagen.**

#### **Verpflegungsmehraufwand bei Reisekosten (§ 4 Abs. 5 Nr. 5)**

- 8 – 14 Stunden Abwesenheit 6,00 €
- 14 – 24 Stunden Abwesenheit 12,00 €
- Mehr als 24 Stunden 24,00 €
- Höhere Sätze bei Auslandsaufenthalten
- Kein Abzug von höheren Einzelaufwendungen

**Kürzungen bei Bewirtungen oder gestellter Verpflegung beachten (Frühstück/Mittag- oder Abendessen)**

**Seit 01.01.2009 neue Auslandsreisekostensätze.**

# **Zum Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG**

## Kernaussagen zum Freibetrag

Der persönliche Steuerfreibetrag von **500 €** nach § 3 Nr. 26a EStG kann für erhaltene Vergütungen im **Vorstandsamtsamt**, aber auch für **nebenberufliche, bezahlte Tätigkeiten** für gemeinnützige Körperschaften genutzt werden.

- Angemessene Aufwandsentschädigungen,
- Fremdvergleich: Keine unübliche Vergütungen,
- Zuflussprinzip beachten: Auszahlung durch Verein, auf Funktion als Jahresfreibetrag und
- Aufwandsverzicht/Rückspenden bei Auszahlungsfälligkeit möglich.

## Wer ist begünstigt?

**Zielsetzung: Anwendung des Ehrenamtsfreibetrags für Vorstände und nebenberuflich Tätige Vereinsmitglieder im steuerbegünstigten Bereich.**

- (1) Der neue Freibetrag kann u. a. genutzt werden für **pauschale Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder** für ehrenamtliche Funktionsträger als Aufzählung in der Vereinssatzung:

### **Vorstandsmitglieder**

- Vorsitzender, Präsident
- Kassenwart, Schatzmeister, Kassenprüfer
- Sportwart und andere Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

### **Abteilungs- oder Spartenleiter**

- Vorsitzender
- andere Vorstandsmitglieder

## **Problem:** Ehrenamtsgrundsatz in der Satzung

- Wenn die Satzung keine ehrenamtliche oder unentgeltliche Vorstandstätigkeit vorschreibt, Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder unproblematisch für die Gemeinnützigkeit. Aber: Angemessenheitsgrundsatz nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO beachten.
- Wenn Ehrenamtlichkeitsgrundsatz in Satzungen verankert, Änderung erforderlich.
- Wurde im Zeitraum ab 10.10.2007 Zahlungen an Vorstandsmitglieder geleistet, trotz Ehrenamtsgrundsatz, muss Satzungsänderung bisher bis 31.12.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- **Haftungsfalle:** Ohne erfolgte Satzungsänderung keine Auszahlung von Vorstandsvergütungen ab 14.10.2009 bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung bis 31.12.2010.
- Soweit Vergütungen an Vorstandsmitglieder ab 2011 gezahlt werden sollen, zunächst Satzung anpassen, dann erst Auszahlung!

## Wer ist weiterhin begünstigt?

- (2) **Jeder**, der **nebenberuflich** im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft oder für eine inländische juristische Person tätig ist, kann grundsätzlich auch diesen Freibetrag nutzen. Egal, ob Mitglied oder nicht.

Begünstigter Personenkreis u. a.:

- Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle für Mitgliederverwaltung, Internetnutzung etc., also vorrangig im ideellen Bereich,
- Schiedsrichter im Amateurbereich,
- Mitglieder/Nichtmitglieder für Tätigkeiten z. B. als
  - Platzwart, Zeugwart, Ordner, Sanitäter.
- Bei nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnissen und Nutzung des Freibetrags Erklärung des Vereinshelfers zum Lohnkonto nehmen.

## **Aufpassen: Kein Freibetrag bei bezahlter Beschäftigung im nicht begünstigten Steuerbereich**

### **Beispiel: Mitarbeiter/in in der Gastronomie**

- Vereinsgaststätte
- Kuchenverkauf beim Sommerfest
- Bratwurst und Getränkeverkauf bei Spielen
- Betreuung von Basar-Ständen
- Einsatz als Bedienung

### **Mitarbeiter bei anderen wirtschaftlichen Aktivitäten – wiGB Sport**



Keine Chance derzeit für Vergütungen/Aufwandsentschädigungen an Amateursportler.

**Zum erhöhten  
Übungsleiterfreibetrag  
nach § 3 Nr. 26 EStG**

## Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten  
(pädagogisch/betreuerisch) als

- Übungsleiter
- Ausbilder
- Erzieher
- Betreuer
- künstlerischen Tätigkeiten
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

## Wichtig:

# Wie beim Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG das Nebentätigkeitskriterium beachten!

Nebenberuflichkeit beachten:

- weniger als 12 bis 15 Stunden/Woche oder
- weniger als 1/3 der üblichen Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbes

Hauptbeschäftigung ist nicht erforderlich (z. B. Hausmann/  
Hausfrau, Schüler/Student, Rentner/Pensionär)

Schriftliche Bestätigung von dem eingesetzten Übungsleiter verlangen,  
Pflichtvorgabe nach den Lohnsteueränderungsrichtlinien 2011/  
Erklärung zum Lohnkonto!

**Tipp:** Bei Bezieher von staatlichen Leistungen (ALG, Hartz IV) bleibt  
dies einkommensanrechnungsfrei für die Bezieher!

## Zur Nutzung des Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

**Bei höheren Vergütungen:** Der Freibetrag für nebenberufliche Übungsleiter von 175,00 € mtl. kann mit einem Mini-Job-Verhältnis (maximal 400,00 € mtl.) kombiniert werden.

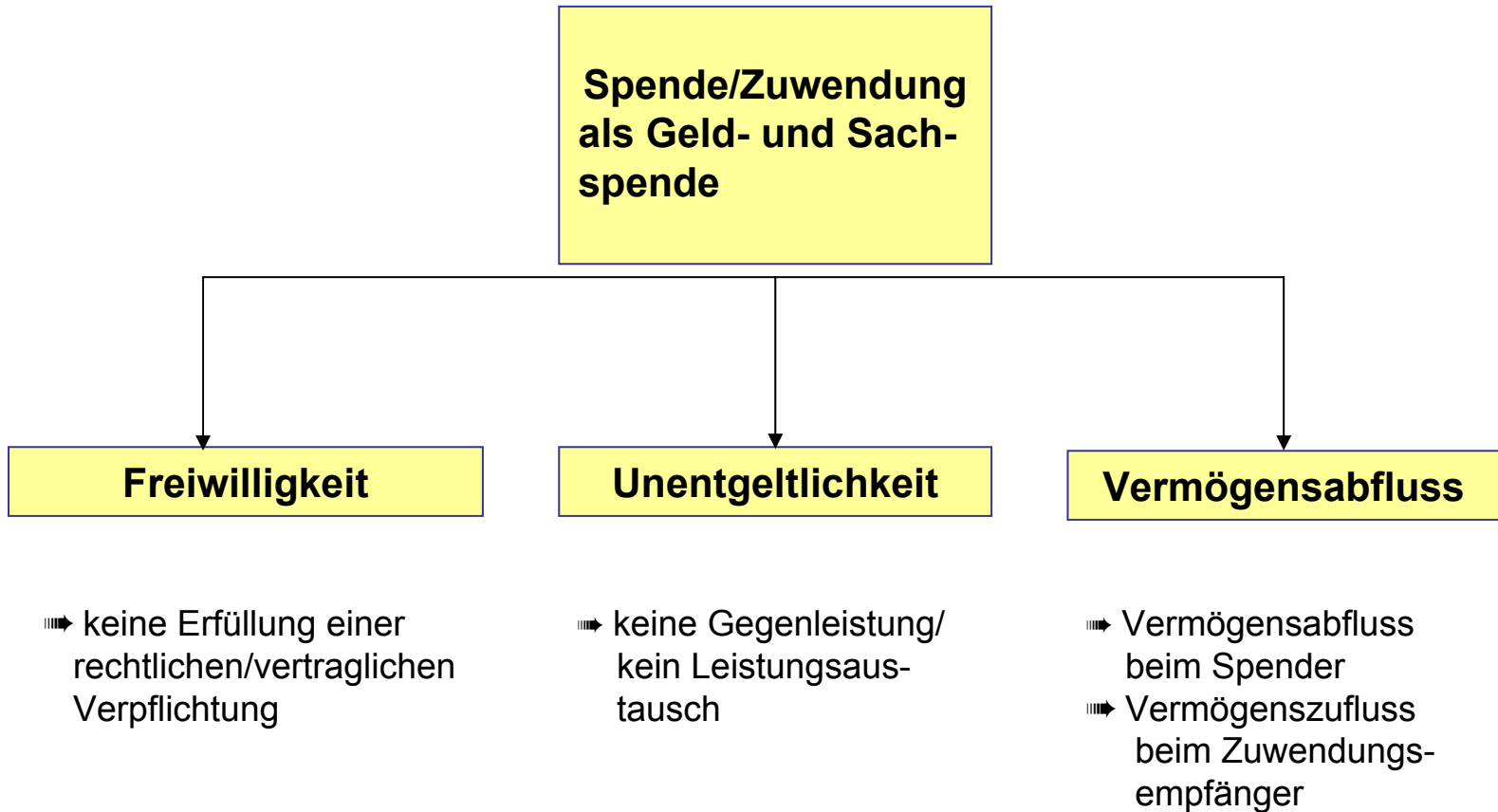
Beispiel ab Januar 2011:

– Steuer- und abgabenfrei gem. § 3 Nr. 26 EStG	€ 175,00
– Mini-Job	<u>€ 400,00</u>
– Auszahlung an den Übungsleiter netto	€ 575,00
– Pauschale Abgabe an Bundesknappschaft und Umlage 31,08% auf 400,00 €	<u>€ 124,32</u>
– Gesamtbelastung für Verein ca.	€ 699,32

Maximal 575 € pro Monat können daher steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Es handelt sich um einen Jahres-Steuerfreibetrag! Nicht vergessen: Ab 2010 erhöhte sich die Insolvenzumlage von 0,1 % auf 0,41 %.

# Spenden

# Die Spende/Zuwendung



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ...., vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausfertigung des Besätigungszurücklaufs/BMF vom 15.12.2004 (BStBl. II S. 984)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

**Bestätigung über Sachzuwendungen**  
 im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. .... vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ..... Steuernummer ..... vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**  
 Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit

## Sachspenden

Aus dem Betriebsvermögen:

- Ansatz zum Buchwert

Aus dem Privatvermögen:

- Ansatz mit gemeinem Wert

Nachweis durch Gutachten, Kaufbeleg o. Ä.

## Aufwandsspenden

Verzicht auf Ersatz von Aufwendungen

- (Vertraglicher) Anspruch des Mitglieds
- Leistungserbringung/Anspruchserfüllung
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verein zur Zahlung
- Freiwilliger Verzicht erst bei Vergütungsfälligkeit!

# Umsatzsteuer

## Kleinunternehmer

Grenze:

- Vorjahresumsatz weniger als 17.500 € und vorauss. nicht über 50.000 € im laufenden Kalenderjahr
- Bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 17.500 € beginnt die Steuerpflicht im Folgejahr

Umsätze der Untergliederungen sind mit einzubeziehen!

V E R E I N  
Z U R F Ö R D E R U N G D E S U M S A T Z S T E U E R R E C H T S E . V .  
B E R L I N

[vfdü e.V. Brandenburger Tor 1 11001 Berlin](#)

Frau  
Emilie Marketing  
Werbestr. 5  
  
60000 Frankfurt

Geschäftsstelle  
Brandenburger Tor 1  
11001 Berlin

Tel.: 030 123567  
Fax: 030 123789  
E-Mail: [info@vfdü.ev](mailto:info@vfdü.ev)

04.08.2010

**Anzeigenrechnung**

**Rechn.Nr.: 23/10**

Sehr geehrte Frau Marketing,

wir danken für Ihre Anzeigenschaltung in unserem Vereinsmagazin Nr. 3/2010.

Ein Belegexemplar legen wir Ihnen bei.

Wir dürfen unter Hinweis auf unsere Anzeigenpreisliste dies wie folgt abrechnen:

1/1 Werbe-Anzeige in Heft 3/2010	<b>900,00 Euro</b>
zzgl. 19 % USt hieraus	<b><u>171,00 Euro</u></b>
Gesamtbetrag inkl. 19 % USt	<b><u>1.071,00 Euro</u></b>

Wir danken für diesen Auftrag und hoffen auf eine entsprechende positive Resonanz aus dem Kreise unserer Mitglieder. Wir dürfen Sie bitten, diesen Betrag vereinbarungsgemäß bis 15.08.2010 auf unser angegebenes Konto zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Fröhlich  
Schatzmeister

V E R E I N  
Z U R F Ö R D E R U N G D E S U M S A T Z S T E U E R R E C H T S E . V .  
B E R L I N

[vfdu e.V. Brandenburger Tor 1 11001 Berlin](#)

Bäckerei Becker  
Brezelstraße 5  
60000 Mehldhausen

Geschäftsstelle  
Brandenburger Tor 1  
11001 Berlin

Tel.: 030 123567  
Fax: 030 123789  
E-Mail: [info@vfdu.ev](mailto:info@vfdu.ev)

01.08.2010

**Anzeigenrechnung****Rechn.Nr.: 20/10**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die im Juli 2010 in unserer Vereinszeitschrift veröffentlichten Anzeige dürfen wir Ihnen dies vereinbarungsgemäß wie folgt berechnen:

1/1 Werbe-Anzeige in Heft 7/2010	<b>450,00 Euro</b>
Insgesamt somit	<b><u>450,00 Euro</u></b>

Unser Verein ist Kleinunternehmer nach § 19 UStG.

Ein Belegexemplar legen wir Ihnen bei.

Wir danken für diesen Auftrag und hoffen auf eine entsprechende positive Resonanz aus dem Kreise unserer Mitglieder. Wir dürfen Sie bitten, diesen Betrag vereinbarungsgemäß bis 15.08.2010 auf unser angegebenes Konto zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Fröhlich  
Schatzmeister

# Zum Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

**Bundesrat**

Drucksache **692/09**

28.08.09

R

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen  
Vereinsvorständen**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 2. Juli 2009 aufgrund der  
Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache  
16/13537 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich  
tätigen Vereinsvorständen**  
– Drucksache 16/10120 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 18.09.09  
Erster Durchgang: Drs. 399/08

Drucksache 692/09

2

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 31a Haftung ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder“ durch die Angabe „§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
    2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

## „§ 31a

## Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“

- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
    4. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „§§ 28 bis 31, 42“ durch die Angabe „§§ 28 bis 31a und 42“ ersetzt.“
2. Die Artikel 2 bis 4 werden aufgehoben.
3. Artikel 5 wird Artikel 2.

**Bundesrat**

zu Drucksache **692/09**

14.09.09

R

## Berichtigung

---

### Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Deutscher Bundestag  
Der Direktor

Berlin, den 11. September 2009

An den  
Herrn Direktor  
des Bundesrates

In dem vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 2. Juli 2009 beschlossenen

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich  
tätigen Vereinsvorständen  
- Bundestagsdrucksachen 16/10120, 16/13537 -

bitte ich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die nachfolgende Berichtigung vorzunehmen:

In Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches) ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

3. In § 40 wird die Angabe "des § 28" durch die Angabe "der §§ 28, 31a Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

Dr. Stelzl

# Gesetzliche Grundlagen

## Änderung des BGB

- Gesetzliche Grundlage ist die Neufassung des BGB
- Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen wurde am 2. Oktober 2009 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 64, Seite 3161 verkündet.
- Es tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt somit ab dem 3. Oktober 2009

## Das gilt ab dem 3. Oktober 2009:

### § 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.



## **Das große Ziel: So sollte die Vorstandshaftung auch bei der Sozialversicherung entschärft werden:**

### **§ 28e SGB IV sollte wie folgt geändert werden**

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Die Pflicht zur Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages obliegt bei natürlichen und juristischen Personen deren gesetzlichen Vertretern, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen deren Geschäftsführern.

2. Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Für ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Mitglied des Vorstandes eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Einhaltung der Zahlungspflicht nicht verantwortlich ist.



## **Das große Ziel: So sollte die Vorstandshaftung auch bei der Steuer entschärft werden:**

### **§ 34 AO sollte wie folgt geändert werden:**

Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

Für ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiges Mitglied des Vorstandes eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Vereins gilt dies nicht, wenn das Mitglied nach vorweg schriftlich festgelegter Aufgabenverteilung für die Erfüllung steuerlicher Pflichten nicht verantwortlich ist.



## **§ 69 AO sollte wie folgt geändert werden:**

Dem neuen Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Vorstandsmitglieder eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreiten Vereins, die gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 keine Steuerpflichten zu erfüllen haben, haften, soweit sie Kenntnis von der Pflichtverletzung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 haben.



## Was gilt nun? Dies sehen die bisherigen Haftungsvorschriften der Abgabenordnung vor:

### § 34 AO:

(1) Die gesetzlichen Vertreter natürlicher und juristischer Personen und die Geschäftsführer von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen haben deren steuerliche Pflichten zu erfüllen.

Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln entrichtet werden, die sie verwalten.

(2) Soweit nicht rechtsfähige Personenvereinigungen ohne Geschäftsführer sind, haben die Mitglieder oder Gesellschafter die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 zu erfüllen.

Die Finanzbehörde kann sich an jedes Mitglied oder jeden Gesellschafter halten.

Für nicht rechtsfähige Vermögensmassen gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass diejenigen, denen das Vermögen zusteht, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen haben.

(3) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter die in Absatz 1 bezeichneten Pflichten, soweit ihre Verwaltung reicht.

## **Ergänzend dazu § 69 AO zur Haftung der Vertreter**

Die in den §§ 34 und 35 bezeichneten Personen haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

Davon unabhängig greift auch nach wie vor die Spendenhaftungsregelung nach § 10b Abs. 4 EStG.

### »redmark der verein« Das Standardwerk für die Vereinsführung



Ob Änderungen beim Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht, Kassenprüfung, Finanzplanung oder Mitgliederversammlung - mit dem Standardwerk „redmark der verein“ sind Sie als Vereinsvorstand in allen Vereinsfragen bestens beraten und bekommen rechtssichere Lösungen.

Loseblattwerk mit CD-ROM und monatsaktuellem Zugriff auf »redmark der verein online«, 78 € inklusive MwSt., zzgl. 6,90 € Versandpauschale  
Best.-Nr. 07026

Bestell-Adresse: [www.redmark.de/verein](http://www.redmark.de/verein)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit –  
und bitte bleiben Sie weiter im  
Ehrenamt engagiert!**